

# STADT JEVER

Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Jever zum Bebauungsplan Nr. 10  
"Auf dem Hochhamm"

---

## Rechtsgrundlage:

1. Kapitel, 1. Teil des Baugesetzbuches (BauGB):  
Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I 1986 Nr. 64 vom 12.12.1986

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

Ermächtigungsgrundlage: §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.06.1982, zuletzt geändert am 23.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323).

I. Die Satzung zur 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gilt für den gesamten Planbereich.

## II. Anlaß / Erfordernis für die 2. Änderung

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 10 datiert vom 4. März 1965, die Neufassung wurde rechtswirksam am 10. April 1974. Inzwischen haben sich die Bedürfnisse und Anforderungen an zeitgemäße Wohnbedingungen geändert, insbesondere ist der Flächenbedarf größer geworden. Mit dieser Satzungsänderung wird eine Regelung hinsichtlich der Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.

## III. Städtebauliche Erläuterungen

Gem. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Diese Festsetzung ist allerdings getroffen worden im § 8 der Satzung zur 1. Änderung vom 01.11.1973.

Dieser Paragraph wird vollinhaltlich aufgehoben und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung sind zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien ab einer Höhe von 1,50 m nicht zulässig.

Die übrigen durch Bebauungsplanzeichnung und Text getroffenen Festsetzungen bleiben unverändert.

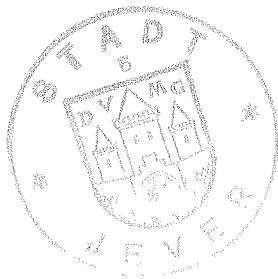
IV. Als nachrichtliche Übernahme auf Hinweis des Entwässerungsverbandes Wangerland:

---

"Entlang der im Bebauungsplan dargestellten Gewässer II. Ordnung, Nr. 16, Schenumer Leide, sind Räumstreifen in einer Breite von 10 m nach der Satzung des Entwässerungsverbandes von jeglicher Bebauung bzw. von Bewuchs freizuhalten."

Jever, den 29. 08. 89

Harms  
Bürgermeister



Der Stadtdirektor  
In Vertretung

Köhls

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: IV/61-Jev-B 10.2) gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Jever, den 27. Okt. 1989

(Dt. Bode)